

## **6. Änderung**

### **des Geschäftsverteilungsplans für den richterlichen Dienst für das Jahr 2025 aufgrund der zugunsten des Amtsgerichts Pasewalk erfolgten Teilabordnungen mehrerer Kolleginnen und Kollegen vom Amtsgericht Neubrandenburg.**

1. Die sich aus dem Geschäftsverteilungsplan vom 26.03.2025 (2. Änderung) ergebende Zuständigkeit des Richters Burmeister für alle Haftsachen an einem Montag entfällt, soweit es sich um Anträge nach den §§ 415 ff. FamFG handelt und diese auf Anordnung von Gewahrsam oder Haft nach dem Aufenthaltsgesetz, Asylgesetz oder der Dublin-III-Verordnung gerichtet sind.
2. Die sich aus dem Geschäftsverteilungsplan vom 26.03.2025 (2. Änderung) ergebende Zuständigkeit der Richterin Rimböck für alle Haftsachen an einem Dienstag entfällt, soweit es sich um Anträge nach den §§ 415 ff. FamFG handelt und diese auf Anordnung von Gewahrsam oder Haft nach dem Aufenthaltsgesetz, Asylgesetz oder der Dublin-III-Verordnung gerichtet sind.
3. Für Anträge nach den §§ 415 ff, FamFG auf Anordnung von Gewahrsam oder Haft nach dem Aufenthaltsgesetz, Asylgesetz oder der Dublin-III-Verordnung, die an einem Montag anfallen, ist Richterin am Amtsgericht Krüske zuständig. Die Vertretung der Richterin am Amtsgericht Krüske erfolgt durch:
  - Richterin Scharner
  - Richter am Amtsgericht Schwertfeger
  - Richter Burmeister
  - Richter SchöNZart
  - Richterin Rimböck

in der genannten Reihenfolge.

4. Für Anträge nach den §§ 415 ff, FamFG auf Anordnung von Gewahrsam oder Haft nach dem Aufenthaltsgesetz, Asylgesetz oder der Dublin-III-Verordnung, die an einem Dienstag anfallen, ist Richter am Amtsgericht Schwertfeger zuständig. Die Vertretung der des Richters am Amtsgericht Schwertfeger erfolgt durch:
  - Richterin Scharner
  - Richterin am Amtsgericht Krüske
  - Richterin Rimböck
  - Richter SchöNZart
  - Richter Burmeister

in der genannten Reihenfolge.

5. Die vorstehenden Regelungen treten beginnend mit dem 18.08.2025 in Kraft und enden mit Ablauf des 07.09.2025.
6. Bei Beendigung der Abordnung der unter 3. und 4. genannten Richter erfolgt eine erneute Änderung des Geschäftsverteilungsplans.

urlaubsbedingt abwesend  
Burgdorf  
Direktor des  
Amtsgerichts

urlaubsbedingt abwesend  
Bischoff  
Richter am Amtsgericht

gez. Selbmann  
Richterin am Amtsgericht

gez. Fleckenstein  
Richter am Amtsgericht

gez. Petersen  
Richterin am Amtsgericht